

Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung

vom 4. April 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 89 Absätze 2 und 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) erhebt keine Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit.

² Sie erhebt die im Anhang aufgeführten Gebühren für besondere Verfügungen und Dienstleistungen.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllgGebV).

Art. 3 Nichtbezahlung eines Vorschusses

Wird der Vorschuss oder die Sicherheit, der beziehungsweise die nach Artikel 10 AllgGebV³ zu leisten ist, nicht geleistet, so erbringt die EZV die entsprechende Dienstleistung nicht.

Art. 4 Pauschalgebühr

Die Zollkreisdirektionen können Gebühren für sich wiederholende gleichartige Amtshandlungen im Einvernehmen mit der anmeldepflichtigen Person pauschal erheben.

Art. 5 Besondere Fälle

Die Zollstellen können die Gebühr im Einverständnis mit der Oberzolldirektion aus wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

SR 631.035

¹ SR 631.0; AS 2007 1411

² SR 172.041.1

³ SR 172.041.1

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. August 1984⁴ über die Gebühren der Zollverwaltung wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

4. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ AS 1984 960, 2003 1126

Gebührentarif

Ziffer	Gebühr
1	Gebühren, die nach Stundenansätzen festgelegt werden
1.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
	– Amtshandlungen ausserhalb des Amtsplatzes
	– Begleitungen, Überwachungen und Kontrollen
	– das Erstellen oder Nachführen von Kontrollen, die der anmeldepflichtigen Person obliegen, von dieser aber nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt worden sind
	– Korrekturen und Annullationen (inkl. mit e-dec-Import-System und Neuem Computerisiertem Transit-System NCTS)
	– chemisch-technische Untersuchungen
	– die Behandlung von Gesuchen um Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
	Fr. 22.–
	Fr. 27.–
	Der Bruchteil einer Viertelstunde zählt als Viertelstunde
1.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:
1.21	für die gleichzeitige Überwachung bzw. Begleitung mehrerer Sendungen
	für die gesamte Sendung, je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
	Fr. 22.–
	Fr. 27.–
1.22	für die Kontrolle von Tieren im Grenzweidegang ausserhalb des Amtsplatzes
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
	Fr. 11.–
	Fr. 13.50
1.23	für das Anbringen – durch die EZV, zur Gewährleistung der Zollsicherheit oder der Identität der Waren – von Zollverschlüssen und Zollzeichen, wenn die gesamte Anzahl 20 Stück je Sendung übersteigt
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
	Fr. 11.–
	Fr. 13.50
1.3	Keine Gebühr wird erhoben:
1.31	für Amtshandlungen, die wegen eines Fehlers der EZV notwendig sind
1.32	für die Veranlagung mit e-dec-Import-System
1.321	für die Berichtigung von Zollanmeldungen, die als «gesperrt» oder «frei/mit» selektioniert wurden, vor deren formeller Überprüfung

Ziffer	Gebühr	
1.322	für die Umwandlung provisorischer Veranlagungen in definitive Veranlagungen nach Fristablauf, die durch das e-dec-Import-System automatisch erledigt werden	
1.33	für die Veranlagung im Ausfuhr- und Transitverfahren (NCTS)	
1.331	für Annullationen von Transitabmeldungen, die durch das NCTS-System automatisch bearbeitet werden	
1.332	für Korrekturen und Annullationen vor Ausstellung der Ausfuhr-Veranlagungsverfügung	
1.333	für Korrekturen auf Anordnung der Zollstelle	
1.334	für die Bearbeitung sämtlicher internationalen Pendenzenlisten sowie der nationalen Pendenzenlisten «Nicht erledigte Transiteingänge»	
1.34	für die Beschau ausserhalb des Arbeitsplatzes und für Betriebskontrollen und Kontrollen bei zugelassenen Versendern/Empfängern oder in offenen Zolllagern auf Anordnung der Zollstelle	
1.35	für Veranlagungen während der Öffnungszeiten bei Messezollstellen	
1.36	für das Anbringen einzelner Zollverschlüsse oder Zollzeichen durch die EZV gemäss Ziffer 1.23 (d.h. unter 20 Stück je Sendung)	
1.37	im Bahnverkehr, sofern nicht zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV zur Verfügung gestellt werden müssen, für: <ul style="list-style-type: none"> – die Zugsabnahme – die Zugskontrolle – die Verladekontrolle 	
1.38	im Luftverkehr: <ul style="list-style-type: none"> – für Amtshandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reparatur von im Einsatz stehenden Luftfahrzeugen 	
1.39	für chemisch-technische Untersuchungen, die von der EZV angeordnet werden	
2	Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle	
2.1	Eine Gebühr wird erhoben: für Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle	Fr. 30.– je Veranlagung
2.2	Keine Gebühr wird erhoben:	
2.21	für Waren des Reiseverkehrs und diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck	
2.22	im Durchgangs- und Zwischenauslandsverkehr	
2.23	für den direkten Transit im Bahn- und Schiffsverkehr	
2.24	für den internationalen Transit mit Carnets ATA	
2.25	für die Ein- und Ausfuhr von Zeitungen und Zeitschriften	
2.26	für die Bestätigung wiederholter Grenzübertritte mit Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung (ZavV)	

Ziffer	Gebühr	
2.27	im Bahn- und Schiffsverkehr, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss	
2.271	für Personen-Sonderzüge und -Sonderschiffe	
2.272	für rasch verderbliche Waren	
2.28	im Luftverkehr:	
2.281	für Militärluftfahrzeuge, Luftfahrzeuge im Dienst des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen, der UNO und ihrer Organisationen in offizieller Mission	
2.282	im Linienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste	
2.283	im Nichtlinienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss	
2.284	für Transit wegen Flugsperre	
2.285	für rasch verderbliche Waren	
2.29	im Grenzzonenverkehr und im Freizonenverkehr mit Hochsavoyen und der Landschaft Gex	
3	Benützung von Waagen, Kranen und anderen Einrichtungen der EZV	
3.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
3.11	Abwiegen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen	Fr. 30.– je Abwiegung
3.12	Abwiegen auf anderen Waagen	Fr. 2.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 25.– je Sendung
3.13	die Benützung von Kranen und anderen Einrichtungen	Fr. 5.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 50.– je Sendung
3.14	die Benützung eines Hubstaplers durch die anmeldepflichtige Person	Fr. 10.– je ¼ Std., mindestens Fr. 10.–
3.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
3.21	Leerabwiegen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen	
3.22	Voll- und Leerabwiegen auf Brücken- und Radlastwaagen für von der Zollstelle oder polizeilich angeordnete Gewichtsnachprüfungen, sofern das festgestellte Gewicht nicht beanstandet wird	
3.23	Abwiegen auf Hallen- und Rampenwaagen: <ul style="list-style-type: none"> – durch die anmeldepflichtige Person auf eigene Verantwortung (ohne Zollüberwachung) – im Verkehr mit öffentlichen Transportanstalten – für Kontrollabwiegen, wenn die Differenz 3 % des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt 	

Ziffer		Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> – im nationalen Transitverfahren – im Verfahren der vorübergehenden Verwendung – für Waren im Reise- und Grenzzonenverkehr 	
3.24	die Benützung von Kranen u. dgl.: <ul style="list-style-type: none"> – bei der Gestellung – auf Anordnung der Zollstelle 	
4	Benützung von Amtsräumen und -plätzen der EZV für das Abstellen von Waren oder Fahrzeugen	
4.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
4.11	das Abstellen von Waren, je Tag und je 100 kg oder Bruchteile davon	Fr. 2.–, mindestens Fr. 7.–
4.12	das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, beladen oder leer, je Tag: <ul style="list-style-type: none"> a. bis 3,5 t Gesamtgewicht b. über 3,5 t Gesamtgewicht 	Fr. 25.– Fr. 50.–
4.13	das Umladen von Waren von Fahrzeug zu Fahrzeug: je 100 kg oder Bruchteile davon	Fr. 2.–, mindestens Fr. 7.–
4.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
4.21	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Stauraum der Zollstelle vor der summarischen Anmeldung	
4.22	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen auf dem Arbeitsplatz, die am Tag nach der Gestellung abtransportiert werden	
4.23	Waren sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, solange sie wegen Beschau oder aus anderen Gründen, die die Zollstelle zu vertreten hat, nicht abtransportiert werden können	
4.24	Waren, die zur Nettoveranlagung, Besichtigung, Bemusterung oder Abwiegung auf die Zollrampe oder in die Zollhalle genommen und wieder auf das Ankunftsfahrzeug verladen werden	
4.25	Waren, auf die die anmeldepflichtige Person verzichtet	
4.26	zurückgelassene Waren des Reiseverkehrs	
4.27	beschlagnehnte Waren; die normale Gebühr ist jedoch geschuldet für beschlagnehnte Waren im Rahmen der Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts	
5	Erteilung von Bewilligungen sowie Fristverlängerungen	
5.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
5.11	Bewilligungen: je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand	Fr. 20.– bis Fr. 1000.–
5.12	Fristverlängerungen	Fr. 30.– je Verlängerung
5.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
5.21	Bewilligungen zur Verwendung eines Motorfahrzeuges oder Schiffes des zollrechtlich nicht freien Verkehrs im Zollgebiet	Fr. 25.–

Ziffer		Gebühr
5.22	Bewilligungen zum Grenzübertritt mit Pferden im Zwischengelände (Form. 13.01)	Fr. 10.–
5.23	die Verlängerung der Frist zur Zollanmeldung	Fr. 10.–
5.3	Keine Gebühr wird erhoben:	
5.31	im Verfahren der vorübergehenden Verwendung: für Bewilligungen der Zollstellen und der Zollkreisdirektionen	
5.32	im Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung: für Bewilligungen der Zollstellen	
5.33	für Bewilligungen bei Grenzübertritten im Zwischengelände für: <ul style="list-style-type: none"> – Waren des Grenzzonenverkehrs – Tiere und Geräte des Grenzweideverkehrs – einzelne Grenzübertritte 	
5.34	für Fristverlängerungen:	
5.341	– bei Waren des Reiseverkehrs und Vormerkscheinen für Pferde (Form. 13.01)	
5.342	– bei Sendungen für Diplomaten	
5.343	– bei Nichteinhaltung der Frist zur Zollanmeldung wegen eines Fehlers einer öffentlichen Transportanstalt	
5.35	für die Gewährung von Nachfristen nach Art. 52 und 53 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1968 ⁵ über das Verwaltungsverfahren sowie Art. 61 und 68 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁶ über das Verwaltungsstrafrecht	
6	Bürgschaften	
6.1	Eine Gebühr wird erhoben für: die Annahme von Bürgschaften	Fr. 30.– je Bürgschaft
6.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für: das Ausstellen, Ersetzen oder Erneuern von Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinsamen Versandverfahren	Fr. 10.– je Bescheinigung
6.3	Keine Gebühr wird erhoben für die Annahme von:	
6.31	Einzelbürgschaften	
6.32	Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen Versandverfahren	
6.33	Bürgschaften für die Mineralölsteuer	
7	Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck und Steuererleichterungen im Bereich der Mineralölsteuer	
7.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
7.11	die Kontrolle bei Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung	Fr. –.15 je 100 kg brutto, mindestens Fr. 7.– je Sendung
7.12	die Entgegennahme einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung	Fr. 100.–

⁵ SR 172.021

⁶ SR 313.0

Ziffer	Gebühr	
7.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
7.21	zollerleichtert veranlagte Waren, die gegen Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung veranlagt werden	
7.22	zollerleichtert veranlagte Waren, für welche die Erhebung der Kontrollgebühr unverhältnismässig wäre	
7.23	die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung für Heizöl extraleicht zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen oder von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
7.24	die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung für Erdgas zum Antrieb von Gasturbinen, von Gasmotoren stationärer Stromerzeugungsanlagen oder von Gasmotoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
8	Rückerstattungen	
8.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
8.11	Rückerstattungen aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.12	Rückerstattungen im aktiven Veredelungsverkehr nach dem besonderen Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 1000.–
8.13	andere Rückerstattungen	5 % vom Rückerstattungsbetrag oder vom Betrag, um den die Bürgschaft entlastet wird, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
8.21	Treibstoff-Rückerstattungen an Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau oder Berufsfischerei	3 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 500.–
8.22	die Rückerstattung der Eingangsabgaben im Postverkehr bei der Wiederausfuhr von im Gewahrsam der Post oder der konzessionierten Firma verbliebenen Waren, bei deren Einfuhr die Abgaben dem ZAZ-Konto der Post oder der konzessionierten Firma belastet wurden	Fr. 1.– je Sendung, mindestens ½ Std. je Antrag (Form. 25.74)

Ziffer	Gebühr	
8.23	die nachträgliche zollfreie Zulassung von Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 150.–
8.3	Keine Gebühr wird erhoben:	
8.31	bei Rückerstattungen von Veranlagungen im Reise- und Grenzzonenverkehr	
8.32	bei Rückerstattungen oder Entlastungen der Zollbürgschaft wegen: <ul style="list-style-type: none"> – ordnungsgemäsem Abschluss von nationalen Transitdokumenten oder von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung – Ablösung von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Formular 15.30, 15.40 oder 15.52 – zollfreier Zulassung von Motorfahrzeugen für Invalide 	
8.33	bei Verbuchungen oder Verrechnungen:	
8.331	von Abgaben, die im nationalen Transitverfahren oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sichergestellt wurden	
8.332	bei denen im nationalen Transitverfahren nicht die sichergestellten Abgaben verbucht oder verrechnet werden, sondern die definitive Veranlagung nach der Tarifnummer/ Tarifgruppe erfolgt, die dafür in Betracht kommt	
8.333	von sichergestellten Abgaben für provisorisch veranlagte Waren in Fällen, in denen die provisorische Veranlagung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wegen der Mehrwertsteuer erfolgte	
8.34	bei Rückerstattungen, die auf Fehler der EZV zurückzuführen sind	
8.35	beim Erlass der Zollabgaben nach Art. 86 ZG	
8.36	bei Rückerstattungen der Automobilsteuer nach Art. 19 Abs. 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ⁷ (inkl. Rückerstattungen bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts) und Rückerstattungen der bei der Einfuhr erhobenen Automobilsteuer (inländische Rückwaren)	
8.37	bei Rückerstattung bzw. Erlass der Mehrwertsteuer: <ul style="list-style-type: none"> – nach Art. 76 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. Sept. 1999⁸ (MWSTG) wegen Änderung des Entgelts – wegen Berichtigung der auf Ersatzlieferungen erhobenen Steuer – wegen zu hoher Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage durch die EZV – nach Art. 74 Abs. 1 Ziff. 8 MWSTG bei inländischen Rückgegenständen – nach Art. 84 MWSTG (Steuererlass) 	

⁷ SR 641.51

⁸ SR 641.20

Ziffer		Gebühr
8.38	für Mineralölsteuer-Rückerstattungen im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> – der Rückgewinnung gasförmiger Kohlenwasserstoffe in zugelassenen Lagern oder der Rücküberführung von Waren in zugelassene Lager nach Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁹ (MinöStG), sofern der Antrag in der periodischen Steueranmeldung gestellt wird – einem Erlass der Steuer nach Art. 26 MinöStG – einer nachträglichen Korrektur der periodischen Steueranmeldung – einer Umwandlung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager – einem Spülvorgang mit versteuertem Treibstoff 	
9	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Duplikate, Fotokopien oder Fotografien	
9.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
9.11	das Ausstellen von Zulassungsbescheinigungen (Verschlussanerkennnis) für Fahrzeuge und Behälter	Fr. 40.– je Dokument
9.12	das Ausstellen und die Beglaubigung von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 20.– je Formular
9.13	das sofortige Ausstellen von Zahlungsnachweisen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Zahlungsnachweis
9.14	das Ausstellen anderer Bescheinigungen sowie von Beglaubigungen	Fr. 25.– je Dokument
9.15	das Ausstellen von Duplikaten und Ersatzbelegen von Veranlagungsverfügungen und Bewilligungen für den Veredelungsverkehr sowie das Ausstellen von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15; Ausführveranlagungen	Fr. 30.– je Dokument
9.16	Fotografien	Fr. 5.– je Stück
9.17	Fotokopien	Fr. –.50 je Stück
9.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
9.21	die Beglaubigung (allein) von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 7.–
9.22	die Beglaubigung von Formularen 13.20 A bei der Zollveranlagung, wenn die anmeldepflichtige Person die Stammnummer selbst anbringt oder wenn sie ermächtigt ist, die Formulare selbst zu beglaubigen	Fr. 5.–
9.23	Duplikate von Formularen 13.20 A gemäss Ziffer 9.22	Fr. 10.–
9.24	die Aufteilung von Veranlagungsverfügungen: je neue Verfügung	Fr. 10.–
9.25	Abschlussbescheinigungen auf nicht öffentlichem Formular	Fr. 10.–
9.3	Keine Gebühr wird erhoben für:	
9.31	bei der Veranlagung ausgestellte Duplikate von Zollanmeldungen	

Ziffer	Gebühr	
9.32	Duplikate von Veranlagungsverfügungen, die durch Verschulden einer öffentlichen Transportanstalt verloren gegangen sind	
9.33	Bescheinigungen, Beglaubigungen sowie Duplikate oder die Wiedergabe von Schriftstücken, die zuhanden einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden	
9.34	mit e-dec-Import-System im Rahmen der Erstübermittlung beantragte EU-Veranlagungsbescheinigungen	
10	Anwendung internationaler Abkommen	
10.1	Übereinkommen vom 20. Mai 1987¹⁰ über ein gemeinsames Versandverfahren	
10.11	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.111	die nachträgliche Beglaubigung von T 2L-Dokumenten	Fr. 30.–
10.112	die Beglaubigung von Duplikaten von: <ul style="list-style-type: none"> – Versandbegleitdokumenten (VBD) im NCTS – T2L-Dokumenten – Ladelisten – Eingangsbescheinigungen – Versandbegleitdokumenten (Ausdruck + Stempel der Zollstelle) 	Fr. 25.– je Dokument
10.113	die Aufteilung von VBD im NCTS und in T2L-Dokumenten	Fr. 10.– je neues Dokument
10.114	den nachträglichen Abschluss von VBD im NCTS bei Verfahrens- oder Fristversäumnissen	nach Ziffer 1
10.2	ATA-Abkommen vom 6. Dez. 1961¹¹; Übereinkommen vom 26. Juni 1990¹² über die vorübergehende Verwendung	
10.21	Eine Gebühr wird erhoben für: die Bereinigung von Carnets ATA	5 % der Eingangsabgaben, mindestens Fr. 20.–, höchstens Fr. 100.–
10.3	Freihandelsabkommen: Verordnung vom 28. Mai 1997¹³ über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen	
10.31	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.311	die Vorprüfung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB)	Fr. 40.–
10.312	die Nachprüfung bei Unrichtigkeit	nach Ziffer 1, mindestens Fr. 40.–
10.313	die nachträgliche Ausstellung von WVB	Fr. 40.– je WVB
10.314	die Aufteilung von WVB	Fr. 25.– je neue WVB

¹⁰ SR 0.631.242.04

¹¹ SR 0.631.244.57

¹² SR 0.631.24

¹³ SR 632.411.3

Ziffer		Gebühr
10.315	die Ausstellung von Duplikaten von WVB	Fr. 25.– je Duplikat
10.4	Allgemeines Präferenzensystem (APS): Ursprungsregelverordnung vom 17. April 1996¹⁴	
10.41	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.411	die nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen (UZ)	Fr. 40.– je UZ
10.412	die Aufteilung von UZ	Fr. 25.– je neues Formular
10.413	die Ausstellung von Duplikaten	Fr. 25.– je Duplikat
11	Leistungsabhängige und Pauschale Schwerverkehrsabgabe (LSVA bzw. PSVA)	
11.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
11.11	das Ausstellen:	
	– (sofortig) von Zahlungsnachweisen (LSVA-Quittung, LSVA-Ausweis) bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Nachweis
	– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und für den Ersatz oder das Ausstellen von zusätzlichen Chipkarten	Fr. 20.– je Dokument bzw. je Chipkarte
	– von Mahnungen bei Überschreitung der Frist zur Zollanmeldung bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist	Fr. 20.– je Mahnung
11.12	das Ausstellen:	
	– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der PSVA	Fr. 20.– je Dokument
	– Mahnungen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist	Fr. 20.– je Mahnung
11.2	Für andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA/PSVA	
	– Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines LSVA-Kontos bzw. eines ZAZ-Kontos	nach Ziff. 6
	– ordentliche Rückerstattungen	nach Ziff. 8.13, unter Berücksichtigung von Ziff. 8.34
11.3	Keine Gebühr wird erhoben für:	
11.31	LSVA:	
	– die Annullierung des Abfertigungsterminalbelegs bei der Einfahrt	
	– die Gewährung von Ausnahmegewilligungen zur Benutzung unbesetzter oder teilweise besetzter Zollstellen	
	– die Bestätigung von Grenzübertritten für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch und TAG	
	– die Bestätigung der Änderung des Gewichtes LSVA in einer kontrollierten Umgebung	
	– die erstmalige Abgabe von Chipkarten sowie den Ersatz von Chipkarten aus systembedingten, von der EZV festgelegten Gründen	

¹⁴ SR 946.39

Ziffer	Gebühr
11.32	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="306 220 815 284">– Rückerstattungen für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) bzw. für Rohholztransporte<li data-bbox="306 293 370 316">PSVA:<li data-bbox="306 316 799 357">– Rückerstattungen für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) bzw. für Rohholztransporte<li data-bbox="306 357 748 379">– Rückerstattungen der PSVA für Auslandsfahrten.
